

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Visana Rechtsschutz (VVG)

Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

1. Umfang der Versicherung

Träger dieser Versicherung ist die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in Bern. Sämtliche Leistungsansprüche versicherter Personen aus dem vorliegenden Vertrag bestehen ausschliesslich gegenüber der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG. Die Durchführung der Versicherung erfolgt mit Ausnahme der Schadenabwicklung durch die Visana.

1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsvertrag bezieht sich auf den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen.

Der Versicherungsschutz wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

1.2 Wer kann sich versichern?

Versichern können sich Personen, die bei der Visana entweder die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder eine von der Visana festgelegte Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

1.3 Welches sind die versicherten Leistungen?

Die JurLine der Protekta erteilt den Versicherten unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt. In gedeckten Rechtsfällen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta.

Zudem übernimmt die Protekta bis zu CHF 500'000.– pro gedeckten Schadenfall (Weltdeckung CHF 100'000.–) die Kosten für:

- Mediation, Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- Anwalt der ersten Stunde: Für einen vom Versicherten für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5'000.–. Vorschussleistungen, die gemäss Ziffer 2.4 o zu Unrecht bezogen wurden, sind der Protekta zurückzuerstatten;
- Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta vom Anwalt des Versicherten veranlasst worden sind;
- Gerichtsgebühren oder andere zulasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten; die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren werden einmal pro Kalenderjahr bis zu CHF 300.– übernommen;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung. Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren;

- vorschussweise Strafkauttionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft
 - bis CHF 500'000.– in den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten;
 - bis CHF 100'000.– in der übrigen Welt;
- Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 500.– pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Ziff. 2.3 n;
- notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.–;
- Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Ziff. 2.3 l bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000.–.

1.4 Leistungseinschränkungen

Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren; vorbehalten bleibt die Kostenübernahme gemäss Ziff. 1.3 d;
- Schadenersatz;
- Kosten, die zulasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- Kosten für das Konkursverfahren.

2. Privat-Rechtsschutz

2.1 Welche Personen sind versichert?

Versichert sind Personen, welche den Visana Rechtsschutz abgeschlossen haben.

2.2 Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutz-Versicherung erfasst?

Die versicherte Person ist in den folgenden Eigenschaften gedeckt:

- als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Deltasegler und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Radfahrer, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
- als Arbeitgeber von Hausangestellten;
- als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivildienstes;
- als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- Als Mieter oder Pächter von selbstbewohntem Wohnraum, von selbstbenutzten Garagen und Parkplätzen oder von Grundstücken zur Selbstversorgung;
- Als Eigentümer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegender, selbstbewohnter Immobilien mit bis zu

3 Wohneinheiten oder selbstbenutzter Garagen und Parkplätze.

2.3 In welchen Fällen besteht Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

- a) Schadenersatzrecht**
- Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.
 - Bei der Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperschaden notwendig ist.
- b) Strafrecht**
- Bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften.
- c) Sozialversicherungsrecht**
- Bei Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- d) Privatversicherungsrecht**
- Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.
- e) Miet- und Pachtrecht**
- Bei Streitigkeiten als Mieter oder Pächter von selbstbewohntem Wohnraum, von selbstbenutzten Garagen und Parkplätzen oder von Grundstücken zur Selbstversorgung.
- f) Arbeitsrecht**
- Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten als Arbeitgeber mit Hausangestellten.
 - Es gilt voller Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 150'000.–. Übersteigt der tatsächliche Streitwert CHF 150'000.–, übernehmen wir externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150'000.– zum tatsächlichen Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.
 - Nicht versichert sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit.
- g) Übriges Vertragsrecht**
- Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen bis CHF 50'000.– Streitwert, Werkvertrag, einfacher Auftrag (z. B. Vertrag Arzt/Patient), Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Reisevertrag, Telekommunikationsvertrag, Unterrichtsvertrag, Abonnentenvertrag, Inseratevertrag und Partnervermittlungsvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- h) Bauherren-Rechtsschutz**
- Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend eine Immobilie gemäss Ziff. 2.2 f, oder eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie zum Eigenbedarf aus Werkvertrag und Auftrag sowie aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens maximal CHF 100'000.– betragen.
- i) Nachbarrecht**
- Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen: Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend). Die Deckung umfasst die Liegenschaften gemäss Ziff. 2.2 f.

j) Eigentumsrecht (ohne Miteigentum/Stockwerkeigentum)

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an

- beweglichen Sachen,
- Liegenschaften gemäss Ziff. 2.2 f.

k) Miteigentum/Stockwerkeigentum

Streitigkeiten mit anderen Miteigentümern bezüglich der Übernahme von gemeinschaftlichen Kosten und Lasten des gemeinsamen Eigentums.

l) Persönlichkeitsrecht und Internet-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten als Opfer einer für Dritte erkennbaren Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Versicherten, beispielsweise durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung. Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.

m) Urheberrecht

Bei Streitigkeiten aus unerlaubter Verwendung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter elektronischer Daten, im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken. Ausgenommen sind Urheberrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Amts- oder Berufstätigkeit, durch unerlaubte Downloads und/oder Verbreitung elektronischer Daten, durch unerlaubte Verwendung und Verbreitung auf Druckerzeugnissen, durch Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit gefälschten oder urheberrechtlich geschützten Waren.

n) Beratungs-Rechtsschutz

Personenrecht, Familienrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinats- und Erbrecht. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu einem Honorar von max. CHF 500.– gemäss Ziff. 1.3 h dieser Bedingungen erbracht.

2.4 In welchen Fällen besteht kein Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a)** aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b)** bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- c)** bei Streitigkeiten mit Personen, die mit der versicherten Person in einer Hausgemeinschaft leben;
- d)** bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e)** im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbstständiger Berufs-/Erwerbstätigkeit;
- f)** als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (und deren Zubehör), für welche ein Führerausweis notwendig ist;
- g)** im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
- h)** im Zusammenhang mit Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 100'000.– betragen;
- i)** im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe, aus Bank- und Börsengeschäften, Kryptowährungen, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- j)** im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k)** aus Streitigkeiten betreffend die einfache Gesellschaft (z.B. Konkubinats), Handelsgesellschaften, Genossenschaft,

Verein, Stiftung, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die jeweiligen Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht; Tätigkeit als Verwaltungs- und Stiftungsrat; Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Ziff. 2.3 n;

- l) im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patentrecht und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts; Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Ziff. 2.3 m;
- m) im öffentlichen Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, im Steuer- und Abgaberecht, im öffentlichen Baurecht, Planungsrecht, bei Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen;
- n) bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- o) bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- p) aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbeitrags- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Anforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung betreffen. Das Konkursverfahren ist nicht versichert;
- q) im Zusammenhang mit Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf den Versicherten übergegangen sind.

3. Verkehrs-Rechtsschutz

3.1 Welche Personen und Eigenschaften sind versichert?

Versichert sind Personen, welche den Visana Rechtsschutz abgeschlossen haben. Die versicherte Person ist gedeckt in ihrer Eigenschaft

- als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Land- und Wasserfahrzeugen, für die ein Führerausweis erforderlich ist; Zubehör und Anhänger sind mitversichert;
- als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

3.2 In welchen Fällen besteht Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

- a) **Schadenersatzrecht**
 - Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.
 - Bei der Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperschaden oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.
- b) **Strafrecht**
Bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften.
- c) **Sozialversicherungsrecht**
Bei Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- d) **Privatversicherungsrecht**
Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.
- e) **Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung**
Bei Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung, mit Ausnahme der Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.
- f) **Fahrzeug-Vertragsrecht**
Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein eigenes Fahrzeug betreffen. Bei Streitigkeiten aus Mietver-

trag, sofern dieser ein selbstbenutztes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betrifft. Diese Aufzählung ist abschliessend.

3.3 In welchen Fällen besteht kein Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:

- a) aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b) bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- c) als Eigentümer oder Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- d) als Käufer/Verkäufer von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
- e) bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- f) bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- g) wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- h) wenn dem Versicherten vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6 ‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- i) wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.
- j) wenn dem Versicherten das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - innerorts: ab 30 km/h;
 - ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - auf Autobahnen und richtungsgetrenten Autostrassen: ab 50 km/h.
- k) im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- l) bei Rechtsstreitigkeiten der versicherten Person mit Personen, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt lebt;
- m) bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n) aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten.

3.4 Streitwertgrenze bei Wasserfahrzeugen

Bei Wasserfahrzeugen gilt im Fahrzeug-Vertragsrecht: übersteigt der Streitwert CHF 50'000.-, übernimmt die Protekta externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 50'000.- zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

3.5 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung für diese Zeit

aus administrativen Gründen nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es erfolgt deshalb auch keine Prämienrückerstattung.

4. Rechtsfall

4.1 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.

Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.

In den folgenden Fällen gilt als Ursache:

- a) Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit etc.); bei Geburtsgebrechen: die erstmalige Kenntnis vom Gebrechen durch die versicherte Person oder ihren Vertreter;
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Wasserschaden, Diebstahl, Beginn der Arbeitslosigkeit etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
- b) Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
- c) Bei Strafverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
- d) Bei Administrativ- und Verwaltungsverfahren: die erste förmliche Ankündigung der Behörde bzw. die angebliche oder tatsächliche Widerhandlung, je nachdem, was zuerst eintritt.

Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Tabelle in Ziff. 5.1. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages. Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt.

4.2 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

- a) Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, hat der Versicherte die Protekta unverzüglich zu benachrichtigen, unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes.
- b) Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- c) In versicherten Fällen berät die Protekta den Versicherten juristisch und nimmt seine Interessen wahr.
- d) Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien zu nennen, von denen einer akzeptiert werden muss. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- e) Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen oder kür-

zen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte beweist, dass

- die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- f) Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protekta einzuholen.
 - g) Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstatt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
 - h) Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protekta die Kosten des Verfahrens.
 - i) Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei.
 - j) Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
 - k) Ist in einem Rechtsfall eine Mediation sinnvoll und wird eine solche von den beteiligten Parteien gewünscht, so beauftragt die Protekta einen anerkannten Mediator mit der Durchführung der Mediation. Bleibt die Mediation erfolglos, kann der Versicherte die übrigen Leistungen gemäss Ziff. 1.3 weiterhin beanspruchen.

4.3 Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?

Beide Parteien können nach Eintritt eines Rechtsstreites, für welchen Leistungen geschuldet sind, den Vertrag kündigen.

Dabei gilt:

- a) Der Versicherer muss spätestens bei der Leistungserbringung kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei der versicherten Person;
- b) Die versicherte Person muss spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Erbringung der Leistungen Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag 14

Tage nachdem dem Versicherer die Kündigung mitgeteilt wurde.

4.4 Weitere Kündigungs- und Auflösungsgründe

Der Versicherer kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- a) Bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- b) Bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- c) Bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- d) Bei wesentlicher Gefahrserhöhung;
- e) Bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern.

Bei Wegfall sämtlicher Versicherungen bei der Visana (obligatorische Krankenpflegeversicherung, von der Visana festgelegte

Zusatzversicherungen) wird der Vertrag automatisch aufgelöst, und zwar auf den Zeitpunkt des Erlöschens der letzten bei der Visana verbliebenen Versicherung.

Im Übrigen fällt der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres automatisch dahin, wenn der Vergünstigungsvertrag zwischen der Protekta und der Visana aufgelöst wird.

4.5 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

- a) Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- b) Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 3.3 h, i und j.

5. Verschiedene Bestimmungen

5.1 Wo ist die Versicherung gültig?

- a) Der örtliche Geltungsbereich für die einzelnen Rechtsgebiete richtet sich nach der untenstehenden Tabelle.
- b) Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Staaten der EFTA.
- c) Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im versicherten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im versicherten Gebiet vollstreckt werden kann.
- d) Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

	AVB Ziffer	Versicherungssumme in CHF	Örtlicher Geltungsbe- reich	Wartefrist
Privat-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	2.3 a	500'000 / 100'000	Schweiz, Europa / Welt	keine
Strafrecht	2.3 b	500'000 / 100'000	Schweiz, Europa / Welt	keine
Sozialversicherungsrecht	2.3 c	500'000	Schweiz, Europa	keine
Privatversicherungsrecht	2.3 d	500'000	Schweiz, Europa	keine
Miet- und Pachtrecht	2.3 e	500'000	Schweiz, Europa	3 Monate
Arbeitsrecht	2.3 f	500'000	Schweiz, Europa	3 Monate
Übriges Vertragsrecht	2.3 g	500'000	Schweiz, Europa	3 Monate
Bauherren-Rechtsschutz	2.3 h	500'000	Schweiz	3 Monate
Nachbarrecht	2.3 i	500'000	Schweiz	3 Monate
Sachenrecht	2.3 j	500'000	Schweiz	3 Monate
Miteigentum/Stockwerk- eigentum	2.3 k	500'000	Schweiz	3 Monate
Persönlichkeitsrecht und Internet-Rechtsschutz	2.3 l	10'000	Schweiz, Europa	3 Monate
Urheberrecht	2.3 m	10'000	Schweiz, Europa	3 Monate
Beratungs-Rechtsschutz	2.3 n	500	Schweiz	3 Monate
Verkehrs-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	3.2 a	500'000 / 100'000	Schweiz, Europa / Welt	keine
Strafrecht	3.2 b	500'000 / 100'000	Schweiz, Europa / Welt	keine

	AVB Ziffer	Versicherungssumme in CHF	Örtlicher Geltungsbe- reich	Wartefrist
Sozialversicherungsrecht	3.2 c	500'000	Schweiz, Europa	keine
Privatversicherungsrecht	3.2 d	500'000	Schweiz, Europa	keine
Ausweiszug und Fahr- zeugbesteuerung	3.2 e	500'000	Schweiz, Europa	keine
Fahrzeug-Vertragsrecht	3.2 f	500'000	Schweiz, Europa	3 Monate

5.2 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag und auf der Police genannten Datum. Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine Partei vom Kündigungsrecht Gebrauch macht. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland, erlischt die Versicherung.

5.3 Was gilt, wenn Kinder versichert sind?

Sind Kinder versichert, werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

5.4 Prämienzahlung

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

Sind mehrere Personen aus dem gleichen Haushalt (unter der gleichen Familiennummer bei Visana registriert) Visana Rechtsschutz versichert, bezahlt die erste Person die volle Prämie. Jede weitere Person erhält einen Rabatt. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, entfällt der Rabatt auf den Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Der Wegfall des Rabattes hat kein ausserordentliches Kündigungsrecht zur Folge. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, welche im Besitz einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Visana-Gruppe sind, bezahlen keine Prämie.

Ein Wegfall der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Visana-Gruppe bei gleichzeitigem Fortbestehen einer von der Visana festgelegten Zusatzversicherung hat eine Prämienenerhöhung für die Rechtsschutzversicherung Visana Rechtsschutz zur Folge. In diesem Fall steht der versicherten Person ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu (vgl. Ziff. 5.5).

5.5 Änderung der Prämien

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien des Tarifes, so kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen.

Zu diesem Zwecke hat er der versicherten Person die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben. Ist die versicherte Person mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält der Versicherer bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

5.6 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde vor dem Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben,

ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war.

5.7 Verhältnis zur Gesundheitsrechtsschutzversicherung

Besteht für den gleichen Rechtsfall Deckung sowohl durch die vorliegende Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen als auch durch die Gesundheitsrechtsschutzversicherung bei der Visana, besteht der Versicherungsschutz aus der Gesundheitsrechtsschutzversicherung nur subsidiär, d.h. nur insofern als aus der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen ungenügende Deckung besteht.

5.8 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen, die nicht mit einem Schadenfall im Zusammenhang stehen, sind an die zuständige Agentur der Visana zu richten.

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen, die einen Schadenfall betreffen, sind an die Direktion der Protekta in Bern zu richten. Mitteilungen der Visana oder der Protekta an die versicherte Person richten sich an die ihr bekannte letzte Adresse. Der Visana ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

5.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person oder der Sitz der Protekta in Bern vereinbart.

5.10 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).